

etwas weiter als bis zur Hälfte der Flügelbreite. Die dunklen Wische um den Apex und im Saumfelde sind in derselben Weise wie bei *cottiana* aufgetragen, nur sind sie etwas schärfer ausgeprägt. Fransen weißlichgrau mit zwei dunklen Teilungslinien, von denen die äußere sehr verwaschen ist. Hinterflügel bedeutend heller als bei *cottiana*, etwas dunkler als bei *nervana*, Apikal- und Saumfeld dunkler; ihre Form ist von jener der *nervana* nicht verschieden, der Apex der *cottiana* ist weniger gerundet.

Genitalien des ♂: denen der *nervana* sehr ähnlich. Als ich die erste *maroccana* bekam, besass ich nur die Zeichnung der Type von *nervana*, später habe ich noch ein Pärchen dieser Art aus dem Wiener Museum erhalten. Die Valven von *maroccana* sind länger und schmaler als bei *nervana* und der Penis ist unbedeutend kürzer und schmaler. Das Penisendstück ist auch etwas anders geformt, etwas länger, mehr gerundet. Uncus etwas kürzer. Am besten wird die Art durch die Form der Socii, welche mehr als zweimal breiter sind, unterschieden.

Genitalien des ♀: wieder der *nervana* sehr ähnlich; nur ist der Ductus bursae weniger gewinkelt, breiter, etwas länger, allmählicher in die Bursa übergehend; Bursa runder, kleiner, Lamina dentata racketförmig, bedeutend kürzer, etwas breiter.

(Aus dem zoologischen Institut der Akademie der Wissenschaften der U.S.S.R.).

Zur Anwendung der Nomenklaturregeln.

Der uns befreundete Verein „Entomologia Zürich“ ersucht uns, nachstehenden Aufruf auch unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen:

Der Verein Entomologia-Zürich hat in seiner Sitzung vom 24. April 1935 folgenden Beschluß gefaßt:

- 1.) Es sei durch Vermittlung der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft bei der Ständigen Internationalen Kommission für zoologische Nomenklatur der Antrag zu stellen, jene Neubennungen von Tieren für nichtig zu erklären, die Prof. Embrik Strand vorgenommen hat, sofern er durch Verwerfung von Homonymen lebender Autoren den vom internationalen Zoologenkongreß beschlossenen Code of Ethics verletzte.
- 2.) Bis zur Durchführung der Nichtigerklärung richtet der Verein an die Vertreter der zoologischen Wissenschaft die Anregung, bei Zitaten von Tiernamen, denen der unter 1.) umschriebene Makel anhaftet, die Nennung unter Hinweis auf den wissenschaftlichen Autor — d. h. jene Person, durch deren wissenschaftliche Leistung Tiergattung oder -art zum erstenmal beschrieben wurde — als sittenwidrig zu bezeichnen. Als Zitierweise wird in Vorschlag gebracht: *Niepeltia* Strand n. c. b. m. (sc. nomen contra bonos mores), cf. *Weberia* Müller-Rutz (Mitt. Schweiz. Ent. Ges. XVI. p. 122 f.).
- 3.) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand:
 - a) den Beschluß unter 1.) an den Vorstand der Schweiz. Entom.-Gesellschaft weiterzuleiten;
 - b) alle Vorkehrungen zu treffen, um die unter 2.) gebotene Anregung durch Publikation des Beschlusses in den Mitt. SEG. und in anderer zweckmäßiger Weise zu allgemeiner Kenntnis zu bringen.

Begründung:

Gemäß Art. 34 der Internationalen Regeln für zoologische Nomenklatur ist ein Gattungsname als Homonym zu verwerfen, wenn er schon früher für eine andere Gattung im Tierreich gebraucht worden ist. Ebenso ist nach Art. 35 ein Artnamen als Homonym zu verwerfen, wenn er schon früher für eine andere Art oder Unterart derselben Gattung gebraucht worden ist. Herr Prof. Embrik Strand hat nachgerade eine nomenklatorische Tätigkeit entfaltet, die darin besteht, sämtliche ihm erreichbaren Neubeschreibungen auf eine Homonymie zu prüfen und in diesem Falle dem Tiere alsogleich einen neuen Namen zu geben, ohne hierbei systematisch-wissenschaftliche Ziele zu verfolgen, ja ohne das Tier, das er mit seinem Namen und seiner Autorschaft schmückt, studiert oder nur in Händen gehabt zu haben. Sofern es sich hierbei um Homonyme verstorbener Autoren handelt, ist sein Vorgehen einwandfrei. Lebt jedoch der Autor noch, so würde es der Anstand erfordern, ihn vorerst zur Korrektur seines Versehens und Neubenennung des Tieres aufzufordern. Bereits im Jahre 1913 hat sich der Internationale Zoologenkongreß zu Monaco diese Auffassung zu eigen gemacht, indem er einen Code of Ethics beschloß, der als das vom Standpunkt der Berufssitte korrekte Verhalten bei Feststellung einer Homonymie die Verständigung des noch lebenden Autors zum Zwecke des Vorschlags eines nach den Nomenklaturregeln vollgiltigen Namens vorsieht (. . . The proper action, from a standpoint of professional etiquette, is for said person to notify said autor of the facts of the case, and to give said autor ample opportunity to propose a substitute name).

Sinn und Zweck des Code of Ethics (C. o. E.) leuchten ein. Der von ihm vorgeschlagene Weg entspricht dem durchaus, den ein vornehm denkender Wissenschaftler als ihm von Ehrenpflicht diktiert auch ohne eine besondere Regelung einschlagen würde. Sachlich werden durch die Vorschrift des C. o. E. Nachteile vermieden, zu denen bloße Namensjägerie führen muß. Denn diese zwingt denjenigen, der aus dem Studium der Beschreibung eines Tieres Belehrung sucht, zum Umweg über die Publikation des nomenklatorischen Autors, die ihm nichts zu bieten vermag. Der C. o. E. fixiert aber nicht allein eine Anstandspflicht, er dient ebenso der Billigkeit. Im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Nomenklatur und in Verfolg hoher Ziele der Wissenschaft haben die Internationalen Regeln für zoologische Nomenklatur in den genannten Artikeln einen starken Eingriff in das literarische Urheberrecht zugelassen. Denn Art. 34/35 ermöglichen die Beschreibung des Tieres nicht nur von dem ihm vom Autor gegebenen Namen, sondern auch von dem Namen des Autors zu trennen. Der gültige Autorname ist nach Verwerfung des Homonyms nicht der Name des Beschreibers, sondern dessen, der die Verwerfung vornahm. Diesen Eingriff in das literarische Urheberrecht führt der C. o. E. auf das im Interesse der Wissenschaft nötige Ausmaß zurück: die Trennung der Beschreibung von dem Namen des beschreibenden Autors soll nur zulässig sein, wenn dieser schon gestorben ist oder trotz Aufforderung die Neubenennung des Tieres unterläßt.

Herr Prof. Embrik Strand hat den C. o. E. in wiederholten Fällen nicht nur tatsächlich verletzt, er hat gegen ihn prinzipiell Stellung genommen. Aus den mannigfachen Schriften Strands seien genannt sein „Protest gegen den sogenannten Ehrenkodex der Nomenklaturregeln“ (Zoologischer Anzeiger, Bd. 85 (1929), Heft 1/2 (S. 30f.). Der Artikel, in dem der C. o. E. als „entschieden verwerflich“ und „töricht“ bezeichnet wird, schließt mit dem Ausruf: „Weg mit dem sogenannten Ehrenkodex“. Als weitere Beispiele grundsätzlicher Ablehnung des C. o. E. seien die Stellen aus Strands Schriften hervorgehoben: *Folia Zoologica et Hydrobiologica* II (1930), S. 17, 19, 253.

Strands Verhalten bis in die neueste Zeit zeigt, daß er keineswegs gesonnen ist, die Regeln des C. o. E. zu beachten, obwohl wissenschaftliche Schriftsteller von internationalem Ruf, wie Th. Mortensen (Kopenhagen) und R. Richter (Frankfurt a. M.) gegen Strands Methoden gerechtfertigte und schwerste Bedenken erhoben haben. Als ein Beispiel aus den vielen Fällen der gegen den Ehrenkodex verstoßenden Praxis Strands, das zugleich Anlaß zu dem Beschlusse bot, sei die Benennung der Kleinschmetterlingsgattung

Weberia durch Müller-Rutz in den Mitteilungen der Schweiz. Entomologischen Gesellschaft XVI Heft 2 vom 15. VI. 1934 hervorgehoben. Anfangs Juli 1934 verständigte, entsprechend den Bestimmungen des C. o. E., der englische Forscher Bainbridge Fletcher den Autor, daß der Name *Weberia* bereits für eine Fliegengattung vergeben sei. Ehe der Autor die erste Gelegenheit zur Beseitigung des Homonyms ergreifen konnte und ehe der von ihm gewählte Name *Weberina* im nächsten Heft der Mitteilungen der Schweiz. Entom. Ges. XVI, Heft 3 vom 15. IX. 1934 veröffentlicht wurde, hatte Prof. Strand bereits die Verwerfung und Neubenennung in *Niepeltia* vorgenommen. (Intern. Entom. Zeitschrift XXVIII, S. 241 vom 15. VIII. 1934). Das Beispiel zeigt, daß, solange dem anstandswidrigen Vorgehen Strands nicht ein Riegel vorgeschoben wird, der Autor selbst sein Versehen nicht einmal bei nächster Gelegenheit gutzumachen in der Lage ist (es sei denn, er verwerfe seine Homonymie im Inseratenteil einer Tageszeitung) und ihm auch von dem wissenschaftlichen Kollegen, der sich dessen bewußt ist, was Berufssitte von ihm verlange, nicht geholfen werden kann.

Professor Strand hat durch seine wiederholte Stellungnahme gegen den C. o. E. und die zahlreichen und konsequenten Verletzungen desselben seine Neubenennungen der Schutzwürdigkeit beraubt. Auch wenn man mit Strand den C. o. E. nicht den allgemeinverbindlichen Vorschriften der Internationalen Nomenklaturregeln zuzählt, sondern in ihm einen Ratschlag des Internationalen Zoologenkongresses erblickt, bleibt der Umstand bestehen, daß der C. o. E. rein deklaratorischen Inhalt besitzt, das heißt, er formuliert lediglich einen Grundsatz, den auch ohne schriftliche Fixierung einzuhalten der Anstand gebietet. Professor Embrik Strand hat sich durch die prinzipielle Ablehnung und Bekämpfung der aus ethischen und moralischen Gründen gebotenen Vorschrift und durch ihre fortgesetzte tatsächliche Mißachtung eines qualifizierten Verstoßes gegen die Berufssitte schuldig gemacht. Es liegt bei der Ständigen Internationalen Kommission für zoologische Nomenklatur, hieraus die Konsequenz zu ziehen. Der Verein ist der Ansicht, es sei hohe Zeit, einen Antrag wie o. im Sinne 1.) zu stellen. Er beschränkt seinen Antrag nicht auf den Fall: *Niepeltia-Weberina*, denn es wäre unbillig und widerspräche der Rechtsgleichheit, diesen Fall allein herauszugreifen, ohne andern lebenden Autoren in gleicher Weise wie Müller-Rutz die Möglichkeit zu eröffnen, nach Nichtigerklärung der Namengebung Strands die von ihnen gegebenen (homonymen) Namen durch neue, den Nomenklaturregeln nach gültige Namen zu ersetzen.

Die unter 2.) gegebene Anregung ist zunächst eine Maßnahme vorsorglichen Charakters. Art. 22 der Nomenklaturregeln erlaubt außer der Anfügung des Namens des Autors an den Tiernamen „andere erwünschte Zusätze“, ohne deren Inhalt in irgend einer Richtung zu beschränken. Es ist selbstverständlich, daß es Autoren, die von der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit des C. o. E. durchdrungen sind, erlaubt sein muß, das anstandswidrige Verhalten Strands bei Zitaten seiner gegen den C. o. E. verstoßenden Tiernamen entsprechend zu vermerken. Der Verein ist der Ansicht, daß die Beobachtung der angeregten Zitierweise zugleich geeignet ist, Namengebungen unter Verletzung der Berufssitte vorzubeugen, wenn ihnen die Gefahr droht, in Schriften von Autoren, für die ein dem Anstand entsprechendes Verhalten gegenüber Berufskollegen natürliche Ehrenpflicht ist, entsprechend gekennzeichnet zu werden.

Zürich am 25. April 1935.

Namens der Entomologia-Zürich

Der Präsident:

Professor Dr. J. G. Lautner m. p.

Wie wir erfahren, ist die Schweizerische Entomologische Gesellschaft bereits im Sinne des vorstehenden Punktes 1 angerufen und der Beschluß auch der Ständigen Internationalen Kommission für Zoologische Nomenklatur unterbreitet worden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift des Österreichischen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Lautner Julius G.

Artikel/Article: [Zur Anwendung der Nomenklaturregeln. 58-60](#)